**MÄNNERGESANGVEREIN NEUHAUSEN 1851 e.V.**

# BEITRAGSORDNUNG

## § 1 Grundsätzliches

1. Dieser Beitragsordnung liegt die Satzung des MGV Neuhausen 1851 e.V. in der aktuellen Fassung zu Grunde, in der die Grundsätze über die Erhebung eines Jahresbeitrags festgelegt sind.
2. Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Daten der Mitglieder werden elektronisch gespeichert und unterliegen der jeweils aktuell gültigen Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Verein ist berechtigt diese Daten an übergreifende Fachverbände zu melden. Dabei dürfen nur Mitgliedsnummer, Name, Anschrift und Gruppierung des jeweiligen Mitglieds übermittelt werden.

## § 2 Beitragsarten

1. Alle Mitglieder entrichten einen Beitrag entsprechend Ihrer Gruppenzugehörigkeit im Verein.
2. **Übersicht Beitragsgruppen**

| | | |
|---|---|---|
| Passive Mitglieder, Technik-Crew, Rasselbande, Chorifeen, MixMinis, Ensembles, Schmink- und Kartenteam | 30,00 | EUR |
| Frauenchor, Männerchor, Feuchtes Eck, MixDur, MixVoices, MixTeens, MixKids und SingFun | 50,00 | EUR |
| Sternchen, Grashüpfer und Pagen | 65,00 | EUR |
| Familie (Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahr und deren Erziehungsberechtigten) | 105,00 | EUR |

   Den Beitrag zahlen alle Mitglieder, egal ob erwachsen oder minderjährig.

   Sind Sie in mehreren Gruppierungen aktiv, wird nur der jeweils höhere Beitrag berechnet.

   Familien können ihre Beitragskosten auf 105,- Euro deckeln, indem sie den Familienbeitrag wählen.

   Die MixMinis zahlen einen Kursbeitrag (siehe separate Anmeldung) zzgl. zum Mitgliedsbeitrag.
3. Die Berechnung des Beitrags erfolgt immer zu den für das Mitglied günstigsten Konditionen.
4. Familienmitgliedschaften sind nur für Erziehungsberechtigte und deren Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich. Kinder die das 25. Lebensjahr vollendet haben, werden einzelmitgliedschaftspflichtig.
5. Für die Einstufung in die verschiedenen Beitragsgruppen liegt die Nachweispflicht bei den Mitgliedern. Zur genauen Ermittlung der Mitgliederzahlen ist die Meldung aller Mitglieder notwendig.
6. In besonders gelagerten Fällen, kann der Hauptausschuss auf schriftlichen Antrag hin, Mitglieder für einen bestimmten Zeitraum von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.
7. Es können weitere Gebühren, wie z.B. besondere Zusatzbeiträge oder Kursgebühren erhoben werden.

8. Bestimmte Angebote des Vereins können an Teilnahmevoraussetzungen, wie z.B. Vorsingen oder Unbedenklichkeitsatteste gebunden sein. Diese Voraussetzungen werden vom Präsidium festgelegt.

## § 3 Zahlungen

1. Gemäß § 5 (8) der Vereinssatzung gehört der Jahresbeitrag zu den Pflichten der Mitglieder. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und wird als Ganzes zur Zahlung fällig. Das Beitragsjahr ist das Wirtschaftsjahr.
2. Der Beitrag ist im Laufe des Wirtschaftsjahres fällig.
3. Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Nicht fristgerecht eingehende Beträge oder Gebühren werden schriftlich angemahnt. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Entsprechendes gilt für Kosten, die durch Verschulden oder Versäumnisse des Zahlungspflichtigen entstehen.

## § 4 Änderung des Beitrags

1. Eine Änderung der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Des Weiteren gilt § 8 (2) der Satzung.

## § 5 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung ersetzt alle vorausgegangenen Beitragsordnungen und wird mit Wirkung vom 19.01.2023 am  beschlossen.